

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 35/12 BH

L 11 R 2252/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 16 R 6343/11 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Oktober 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. August 2012 Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Urteil vom 21.8.2012 einen Anspruch des Klägers auf Zahlung der ihm bewilligten Rente wegen voller Erwerbsminderung (derzeitiger monatlicher Zahlungsbetrag: 805,67 Euro <brutto>) ohne Berücksichtigung einer Absenkung des Zugangsfaktors um 10,8 % (sog Rentenabschlag) verneint.
- 2 Der Kläger hat dem BSG eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 1.9.2012 übersandt und damit sinngemäß Prozesskostenhilfe (PKH) für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil beantragt. Er macht geltend, seine Frau und er kämen mit den kleinen Erwerbsminderungsrenten von zusammen ca 1300 Euro schlecht über die Runden und stünden am Monatsende öfters nur mit wenig Geld da. Der Abschlag von 10,8 % sei bei höheren Renten in Ordnung, könne aber auf kleine Erwerbsminderungsrenten keine Anwendung finden. Da negative Gerichtsentscheidungen vorhandene Depressionen verstärkten, sei eine menschliche und soziale Entscheidung gefordert.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG, § 114 ZPO).
- 4 Einzig mögliches Rechtsmittel gegen das angefochtene LSG-Urteil ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). In einem solchen Verfahren geht es nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (aaO Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene LSG-Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine bislang nicht hinreichend geklärte Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt. Dass im Rechtsstreit des Klägers solche Rechtsfragen von Bedeutung sind, ist nicht



ersichtlich. Vielmehr ist in der - im LSG-Urteil im Einzelnen aufgeführten - Rechtsprechung sowohl des BVerfG als auch des BSG geklärt, dass die Vorschrift des § 77 Abs 2 S 1 Nr 3 iVm S 2 SGB VI zur Absenkung des Zugangsfaktors bei Inanspruchnahme einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahrs um maximal 10,8 %, die ohne Einschränkungen für alle Erwerbsminderungsrenten - unabhängig von ihrer konkreten Höhe - gilt, verfassungsgemäß ist. Insbesondere hat das BVerfG in seinem Beschluss vom 11.1.2011 die Verfassungsmäßigkeit der Regelung auch hinsichtlich eines Beschwerdeführers bejaht, der nach Anwendung des Rentenabschlags eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von lediglich monatlich 779,84 Euro (brutto) erhielt (*BVerfG <Kammer> SozR 4-2600 § 77 Nr 9 RdNr 21*). Es hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Rentenabschlag von maximal 10,8 % auch für diesen Personenkreis zumutbar ist, weil diesem zugleich die erhöhten Zurechnungszeiten (*§ 59 Abs 2 S 2 SGB VI in der ab 1.1.2001 geltenden Fassung - zuvor wurde nach § 59 Abs 3 SGB VI aF lediglich ein Drittel des Zeitraums zwischen der Vollendung des 55. und des 60. Lebensjahrs hinzugerechnet*) zugutekommen, von denen auch der Kläger profitiert (*vgl Anlage 4 S 4 des Bescheids der Beklagten vom 31.7.2009: 79 Monate Zurechnungszeiten, die mit insgesamt 5,0955 Entgeltpunkten bewertet sind; nach der Rechtslage vor Einführung der Rentenabschläge wären diese Zurechnungszeiten um 40 Monate geringer ausgefallen*). Infolgedessen beläuft sich bei einer Saldierung der Vor- und Nachteile die reale Einbuße bei Erwerbsminderungsrentnern im Vergleich zu Altersrentnern, die bei vorzeitiger Inanspruchnahme bis zu 18 % an Kürzungen hinnehmen müssen, im Ergebnis lediglich auf etwas mehr als 3 % (*BVerfG <Kammer> aaO RdNr 47*).

- 6 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (*§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG ist in der angefochtenen Entscheidung nicht von höchst-richterlicher Rechtsprechung abgewichen.
- 7 Ebenso wenig lässt sich ein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG* zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere hat das LSG aufgrund mündlicher Verhandlung in Anwesenheit des Klägers entschieden und sich im Urteil mit dessen Argumenten im Einzelnen auseinandergesetzt.
- 8 Allein die Hoffnung des Klägers auf eine menschliche und soziale Entscheidung seiner Sache kann weder zur Zulassung der Revision noch zur Bewilligung von PKH führen. Denn die Gerichte sind auch bei solchen Entscheidungen an die geltenden, vom BVerfG für verfassungskonform befundenen Gesetze gebunden (*Art 20 Abs 3 GG*) und dürfen nicht einfach aus sozialen Erwägungen davon abweichen.



- 9 Da nach alledem PKH schon wegen fehlender Erfolgsaussicht der vom Kläger beabsichtigten Rechtsverfolgung zu versagen ist, kann dahinstehen, ob dieser die angeforderten Nachweise zu seinen Vermögensverhältnissen in ausreichendem Umfang vorgelegt hat (*vgl § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 118 Abs 2 ZPO*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)